



Risikosphäre. So muss beispielsweise ein Augenoptiker für Materialfehler einer von ihm verkauften Brillenfassung haften, obwohl letztlich der Lieferant oder Hersteller für den Fehler verantwortlich ist. Der Kunde kann sich aber direkt an seinen Vertragspartner (den Augenoptiker) wenden. Der Augenoptiker hat gegebenenfalls Rückgriffsansprüche gegen seinen Lieferanten. Da sich der Augenoptiker seinen Lieferanten selbst ausgesucht hat, ist dieser in die Risikosphäre des Augenoptikers mit einbezogen.

■ Schadenersatzanspruch gegen Arzt

Welche Rechte hat nun der unzufriedene Arztpatient und Augenoptikerkunde? Gegen den Augenoptiker bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz. Vielmehr muss der Kunde die vom Augenoptiker gefertigte Brille abnehmen und den vereinbarten Kaufpreis bezahlen. Die Brille ist fehlerfrei und aufgrund der vom Kunden vorgelegten ärztlichen Werte hergestellt worden. Ge-

Haftung für fehlerhafte ärztliche Refraktionsbestimmung?

Beinahe jeder Augenoptiker hat schon einmal eine Korrektionsbrille aufgrund fehlerhafter augenärztlicher Refraktionswerte angefertigt. Der enttäuschte Kunde wendet sich mit Gewährleistungsansprüchen meist zuerst an den Augenoptiker. Kann der Augenoptiker beim Arzt für Augenheilkunde Rückgriff nehmen? Muss der Kunde versuchen, seinen Schaden vom Arzt ersetzt zu bekommen? Wie ist die Rechtslage?

Um es gleich vorweg zu nehmen: Selbstverständlich haftet ein Augenoptikbetrieb nicht für die von einem Augenarzt begangenen Fehler bei der Brillenglasbestimmung. Jeder haftet nur für eigene Fehler – oder besser gesagt: Fehler aus der eigenen

■ Haftung nur für eigene Fehler

Was ist also zu tun, wenn sich Kunden darüber beschweren, mit der neuen Brille nicht optimal sehen zu können? Zunächst sollte der Augenoptiker selbst Ursachenforschung betreiben. Sind die Gläser entsprechend der Verordnung in die Fassung eingearbeitet worden? Liegen möglicherweise handwerkliche Mängel vor? Stimmt die anatomische Endanpassung?

Erst wenn nach einer solchen Überprüfung der Verdacht naheliegt, dass etwas mit den vom Arzt für Augenheilkunde ermittelten Werten nicht stimmen kann, sollte dies mittels einer Neurefraktion überprüft werden. Hier zeigt sich meist sehr schnell, ob die vom Arzt ermittelten Wert korrekt sind. Wenn der Kunde dann noch erklärt, dass die Refraktionsbestimmung beim Arzt nach seiner Einschätzung sehr schnell und oberflächlich über die Bühne ging, steht die Ursache für die fehlerhafte Brille mit hoher Wahrscheinlichkeit fest.

währleistungsansprüche gegen den Augenoptiker scheiden daher aus. Der Augenoptiker hat alles richtig gemacht und muss sich für die fehlerhaften Messergebnisse des Arztes nicht verantworten.

■ Angebot einer Neurefraktion grundsätzlich unzulässig

Nach einer Grundsatzentscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 21. September 1995 (1 U 54/95) darf ein Augenoptiker die von einem Augenarzt ermittelten Brillenwerte grundsätzlich nicht in Frage stellen.

Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass Augenärzte und Augenoptiker bei der Refraktionsbestimmung im Wettbewerb zueinander stehen. Wettbewerber dürfen sich jedoch nicht gegenseitig herabsetzen, um neue Kunden zu gewinnen (§ 1 UWG – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb). Eine solche Herabsetzung der ärztlichen Refraktionsbestimmung wird jedoch angenommen, wenn ein Augenoptiker eine Neurefraktionierung unaufgefordert selbst anbietet und damit Zweifel gegenüber

dem Kunden an der Korrektheit der ärztlichen Refraktionsbestimmung kundtut: „Ein solches Angebot ist regelmäßig geeignet, die Qualität der augenärztlichen Refraktion in Zweifel zu ziehen und Mißtrauen gegenüber der augenärztlichen Leistung zu begründen, ohne daß dafür ein Anlaß besteht“, argumentiert das OLG Oldenburg.

Allerdings gibt es Ausnahmen von dem Verbot des Angebots einer Neurefraktionierung: Wenn der Kunde von sich aus eine Überprüfung der ärztlichen Ergebnisse verlangt, darf der Augenoptiker dies selbstverständlich vornehmen. Hier besteht schließlich keine Gefahr, dass der Augenoptiker seinen Konkurrenten herabsetzt. Zudem ist das Angebot einer Neurefraktionierung immer dann zulässig, wenn die ärztliche Verordnung „aus sich heraus offensichtlich fehlerhaft“ ist. Augenoptiker müssen also nicht sehendes Auges eine offensichtliche fehlerhafte ärztliche Verordnung ausführen. Dies stellt das OLG Oldenburg in seinem Urteil ausdrücklich klar.

■ Verursacher haftet

Der Kunde muss sich folglich an denjenigen wenden, der etwas falsch gemacht hat. Dies ist in unserem Fall der Arzt für Augenhilfkunde. Seine Refraktionsbestimmung führte zu falschen Messergebnissen, die Brille ist für den Kunden unbrauchbar. Der Kunde hat einen Schadenersatzanspruch gegen den Augenarzt. Der Nachweis eines Fehler bei der Refraktionsbestimmung ist für Kunden in der Praxis meist schwierig, weil der Fehlsichtige bei der subjektiven Refraktionsbestimmung an der Ermittlung der eigenen Werte selbst mitwirkt (so beispielsweise Amtsgericht Heidelberg vom 15.06.2000 (20 C 530/99)).

Dies gilt gleichermaßen für die ärztliche und die augenoptische Refraktionsbestimmung. Die Schadenshöhe lässt sich genau beziffern: Es sind dies die gesamten Kosten der unbrauchbaren Brille, die der Kunde beim Augenoptiker letztlich abnehmen und bezahlen musste.

■ Praktische Lösung: Kurzer Dienstweg

In der Praxis versuchen der betroffene Augenoptiker und der fehlerhaft refraktionierende Augenarzt häufig, das Problem gemeinsam zu lösen. Der Augenoptiker informiert den Augenarzt und stellt diesem die Einkaufspreise in Rechnung. Dies hat für

den Arzt den Vorteil, dass er nicht den vollen Kaufpreis der Brille als Schadenersatz an seinen Patienten zahlen muss. Vorteil für den Augenoptiker ist, dass er „auf dem kurzen Dienstweg“ seinen Kunden zufriedenstellen kann. Der Kunde letztlich ist zufrieden, weil er mit der Abwicklung seines Schadens keinen weiteren Ärger hat. Er bekommt – nunmehr aufgrund einer augenoptischen Refraktionsbestimmung – eine perfekte Brille. Zudem vermeiden alle Beteiligten einen lästigen und mitunter teuren Rechtsstreit.

Eine rechtliche Verpflichtung zu diesem „kurzen Dienstweg“ zwischen Augenoptiker und Augenarzt gibt es jedoch nicht. Weder stehen Augenarzt und Augenoptiker in einem vertraglichen Verhältnis zueinander. Noch hatte der Augenoptiker irgendeinen Einfluss auf die Auswahl des Augenarztes. Daher ist diese Problemlösung rein freiwilliger Natur.

■ Ärztliche Verordnung „ohne Gewähr“?

Dürfen Augenoptiker ihren Kunden eine Neurefraktionierung anbieten, wenn der Arzt seine Verordnung selbst in Frage stellt? Klare Antwort: **Ja!** Durch Zusätze auf der ärztlichen Brillenverordnung wie „ohne Gewähr“, „Dient nur der diagnostischen Refraktionsbestimmung“ oder „Nicht zur Anfertigung einer Brille“ schränkt der Arzt die von ihm ermittelten Messwerte selbst ein. Folglich kann das Angebot des Augenoptikers an den Kunden, eine neue Refraktionsbestimmung vorzunehmen, auch nicht dazu führen, dass der Arzt herabgesetzt wird. Der Arzt hat seine Refraktionskünste in diesem Fall vielmehr selbst herabgesetzt, unabhängig davon, dass sein auf dem Papier stehender Gewährleistungsausschluss für den Patienten rechtlich schlichtweg unwirksam ist.

Um von vornherein Schwierigkeiten bei der Bearbeitung eines Brillenauftrages auszuschließen, „demonstrieren“ einige Augenoptiker ihren Kunden die ärztlich ermittelten Werte zunächst. Dadurch werden zumindest grobe Refraktionsfehler aufgedeckt, ohne dass die Autorität der ärztlichen Refraktionsbestimmung durch den Augenoptiker in wettbewerbswidriger Weise in Frage gestellt würde.

Rechtsanwalt Peter Schreiber
Alexanderstr. 25a
40210 Düsseldorf

AZ
Argus Optik
1/3 hoch